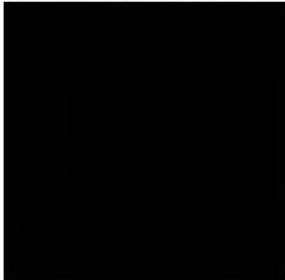


*...Eifel - Mosel - Hunsrück*

KREISVERWALTUNG COCHEM-ZELL • POSTFACH 1320 • 56803 COCHEM



AUFGABENBEREICH BAU- UND UMWELTVERWALTUNG

ANSPRECHPARTNER

ZIMMER

TELEFON

TELEFAX

E-MAIL



IHR SCHREIBEN

UNSER AKTENZEICHEN
(BEI ANTWORT BITTE ANGEBEN)

BIM-T 0119/2012

DATUM

20.08.2013



Vorhaben Errichtung einer Windenergieanlage des Typs REpower 3.2M, Nabenhöhe 143 m, Rotordurchmesser 114 m, 3,17 MW.
Ort Lahr
Gemarkung Flur: 3 Flurst.: 29/1

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes:

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß § 6 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) vom 26.09.2002 (BGBl. I S. 3830) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 BImSchG und § 19 BImSchG sowie den §§ 1 und 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) vom 14.03.1997 (BGBl. I S. 504) und Nr. 1.6, Spalte 2 des Anhangs der 4. BImSchV, jeweils in der zu Zeit geltenden Fassung, erteilen wir Ihnen

die immissionsschutzrechtliche Genehmigung

zur Errichtung und zum Betrieb einer Windkraftanlage des Typs REpower 3.2M, Nabenhöhe 143 m, Rotordurchmesser 114 m, 3,17 MW in der Gemarkung Lahr, Flur 3, Flurst.: 29/1

auf der Grundlage und nach Maßgabe der beigelegten Unterlagen entsprechend dem ebenfalls beigelegten „Verzeichnis der Anlagen zum Genehmigungsbescheid“.

Zur Sicherstellung der Voraussetzungen des § 6 BImSchG ergeht die Genehmigung gemäß § 12 BImSchG mit den nachfolgend aufgeführten Nebenbestimmungen:

L:\BAU\BAUAMT\ARCHIV\J2013\M08\00010EC9.doc

POSTANSCHRIFT
ENDERTPLATZ 2, 56812 COCHEM
TELEFONZENTRALE
02671/61-0

FAXNUMMER ZENTRALE
02671/61-111
INTERNET
WWW.COACHEM-ZELL.DE

BANKVERBINDUNGEN
SPARKASSE MITTELMOSEL • BLZ: 587 512 30 • KONTO: 4606
IBAN DE69 5875 1230 0000 0046 06
BIC MALADE51BKS

SPRECHZEITEN

GERNE BIETEN WIR IHNEN DIE VEREINBARUNG VON BESONDEREN SPRECHZEITEN AN.

ALLGEMEIN	Mo. BIS Do.	08:00 - 12:30	Do.	14:00 - 16:00	Fr.	08:00 - 12:30
BÜRGERBÜRO	Mo. BIS Mi.	07:15 - 17:00	Do.	07:15 - 18:00	Fr.	07:15 - 15:00
KFZ-ZULASSUNG	Mo. BIS Mi.	07:30 - 16:00	Do.	07:30 - 18:00	Fr.	07:30 - 12:30
GESUNDHEITSAMT	Mo. BIS Do.	07:30 - 12:00	SOWIE	14:00 - 16:00	Fr.	07:30 - 12:30



Inhaltsverzeichnis zu den Nebenbestimmungen:

	Seite
I. Allgemeine Nebenbestimmungen	2
II. Immissions- und arbeitsschutzrechtliche Nebenbestimmungen	3
III. Baurechtliche Nebenbestimmungen	6
IV. Wasser- und abfallrechtliche Nebenbestimmungen	9
V. Naturschutzrechtliche Nebenbestimmungen	9
VI. Luftverkehrsrechtliche Nebenbestimmungen	10
VII. Straßenrechtliche Nebenbestimmungen	13
VIII. Denkmalpflegerische Nebenbestimmung	15

I. Allgemeine Nebenbestimmungen

- Gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erlischt die Genehmigung, wenn die Anlage nicht innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft dieses Bescheides in Betrieb genommen wird. Baubeginn und Inbetriebnahme der Anlage sind uns daher jeweils umgehend schriftlich anzuzeigen.
- Der Baubeginn der Windkraftanlagen ist folgenden Stellen mitzuteilen.

Kreisverwaltung Cochem-Zell, Immissionsschutzbehörde, Postfach 1320, 56803 Cochem

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord –Regionalstelle Gewerbeaufsicht-,
Stresemannstr. 3-5, 56068 Koblenz

Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz, Referat Luftverkehr, Gebäude 890,
55483 Hahn-Flughafen

Ministerium für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz, Referat 10214,
Kaiser-Friedrich-Straße 1, 55116 Mainz

Die Mitteilungen müssen jeweils eine Woche vor Baubeginn bei diesen Stellen vorliegen.

- Ein Wechsel des Betreibers bzw. ein Verkauf der Windkraftanlage ist der Kreisverwaltung Cochem-Zell anzuzeigen.
- Die über das Fernüberwachungssystem aufgezeichneten Wind- und Anlagendaten sind ein Jahr aufzubewahren und auf Verlangen der Kreisverwaltung vorzulegen. Die aufgezeichneten Daten müssen einsehbar sein und in Klarschrift vorgelegt werden können. Es müssen mindestens die Parameter Windgeschwindigkeit, Windrichtung, Leistung und Drehzahl erfasst werden.

II. Immissions- und arbeitsschutzrechtliche Nebenbestimmungen

Schall:

1. Die Schalleistungspegel der o.g. beantragten Windkraftanlage WKA 1 vom Typ Repower 3.2M114 mit der Nabenhöhe von 143 m darf gemäß der o.g. Schallimmissionsprognose Nr. 3058-12-L1 vom 30.11.2012 zur Nachtzeit zwischen 22:00 Uhr und 06:00 Uhr 105,2 dB(A) zuzüglich eines zulässigen Toleranzbereichs für die Serienerstreuung und die Unsicherheit der Vermessung nicht überschreiten.
2. Die v. g. Windkraftanlage darf keine Ton- und Impulshaltigkeit gemäß TA Lärm 98 aufweisen.

Schattenwurf:

3. Die beantragte Windkraftanlage WKA 1 vom Typ Repower 3.2M114 mit der Nabenhöhe von 143 m und dem Rotordurchmesser von 114 m ist mittels Schattenwurfabschalt-einrichtung so zu betreiben, dass an dem Immissionsort

IP 03 Petershäuserhof 10 Zilshausen

der Grenzwert der Beschattungsdauer von 30 Minuten pro Tag und an den Immissionsorten

IP 07 Kapellenstr. 22 Zilshausen
IP 08 Kapellenstr. 24 Zilshausen

die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer (worst case) von 30 Stunden bzw. die tatsächliche meteorologische maximale Beschattungsdauer (real) von 8 Stunden innerhalb von 12 aufeinander folgenden Monaten nicht überschritten wird.

Hinweis:

Bei Einsatz einer Abschaltautomatik, die keine meteorologischen Parameter berücksichtigt, ist die Beschattungsdauer auf die astronomisch mögliche Beschattungsdauer von 30 Stunden innerhalb von 12 aufeinander folgenden Monaten zu begrenzen. Wird eine Abschaltautomatik eingesetzt, die meteorologische Parameter berücksichtigt (z. B. Intensität des Sonnenlichts), ist die Beschattungsdauer auf die tatsächliche Beschattungsdauer von 8 Stunden innerhalb von 12 aufeinander folgenden Monaten zu begrenzen.

4. An den Immissionspunkten sind alle für die Programmierung der Abschalteinrichtungen erforderlichen Parameter exakt zu ermitteln.
5. Die ermittelnden Daten zu Sonnenscheindauer, Abschalt-, und Beschattungszeiträumen müssen von der Abschalteinheit für jeden Immissionsaufpunkt registriert werden. Ebenfalls

sind technische Störungen des Schattenwurfmoduls zu registrieren. Die registrierten Daten sind 3 Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Koblenz, in Klarschrift vorzulegen.

6. Lichtreflexionen durch die Rotoroberfläche sind zu vermeiden. Für die Rotoroberfläche sollen mittelreflektierende Farben und matte Glanzgrade verwendet werden.

Betriebssicherheit, Eisabwurf

7. Entsprechend den „Angaben zu Maßnahmen bei Eisansatz“ der Fa. ABO Wind AG vom 06.02.2012 muss die Detektion von Eisansatz/Eisansatzgefahr zu einer unverzüglichen Abschaltung der Anlage führen. Der Betrieb mit Eisansatz an den Rotorblättern ist unzulässig. Der Rotor darf sich nach der Abschaltung zur Schonung der Anlage im „Trudeltbetrieb“ drehen.
8. Die Sicherheitseinrichtungen zum Schutz vor Eisabwurf sind mit dem Hersteller der Windenergieanlage sowie dem Hersteller etwaiger Zusatzbauteile so einzustellen, dass sie am Standort zuverlässig funktionieren. Die Verantwortlichkeiten und Testate sind schriftlich festzuhalten und dauerhaft so aufzubewahren, dass sie auf Verlangen sofort vorgelegt werden können.

Arbeitsschutz

9. Das Arbeitsschutzgesetz verpflichtet jeden Arbeitgeber, eine Gefährdungsbeurteilung für seinen Betrieb durchzuführen. Dies gilt auch für Arbeitgeber die an, in und auf Windenergieanlage Arbeiten (u.a. Überprüfungen, Wartungen und Instandsetzungsarbeiten) von Beschäftigten ausführen lassen. Die Gefährdungsbeurteilung dient dazu, Gefährdungen und Belastungen für die Beschäftigten zu erkennen, zu bewerten und daraus bei Bedarf die notwendigen sicherheitstechnischen, organisatorischen und personenbezogenen Abhilfemaßnahmen zu entwickeln und umzusetzen. Das Ergebnis dieser Gefährdungsbeurteilung, die festgelegten Maßnahmen und das Ergebnis ihrer Überprüfung sind schriftlich zu dokumentieren und am Anlagenstandort vorzuhalten.

Bei der Festlegung der Maßnahmen zum Arbeitsschutz sind die „Berufgenossenschaftlichen Informationen für die Sicherheit und die Gesundheit bei der Arbeit“ (BG-Information - BGI 657 „Windenergieanlagen“-) zu Grunde zu legen.

10. Es ist eine Betriebsanweisung zu erstellen und an geeigneter Stelle in der Anlage verfügbar zu halten, die u.a. ausführliche Handlungsanleitungen für folgende Vorgänge enthält:
 - sichere Ausführung des Probetriebes, der An- und Abfahrvorgänge, der routinemäßigen Wartungs- und Reparaturarbeiten einschließlich des sicheren Material- und Werkzeugtransportes vom Boden in die Gondel
 - im Gefahrenfall
 - Benutzung von persönlicher Schutzausrüstung.
11. Bei der Errichtung und Inbetriebnahme der maschinentechnischen Anlage sind die Vorschriften des Produktsicherheitsgesetzes (ProdSG) i.V.m. der 9. Verordnung zum ProdSG (Maschinenverordnung) zu beachten. Die Anlage darf erst in Betrieb genommen werden, wenn die Anlage mit der CE-Kennzeichnung versehen ist und die EG-Konformitätserklärung des Herstellers/Errichters gemäß Maschinenrichtlinie (Richtlinie